

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung
der Sommerweidehaltung von Milchkühen
(Richtlinien Sommerweide)**

RdErl. d. ML v. 1. 3. 2023 — 104-60172/02/2023

geändert durch RdErl. d. ML v. 1. 6. 2024 (konsolidierte Fassung)

— VORIS 78210 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen (NI) und die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) gewähren nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV zu § 44 LHO Niedersachsens auf der Basis von Artikel 70 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. 12. 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) 1307/2013 (ABl. EU Nr. L 435 S. 1; 2022 Nr. L 181 S. 35, Nr. L 227 S. 137), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/813 der Kommission vom 8. 2. 2023 (ABl. EU Nr. L 102 S. 1), und des jeweils geltenden Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) — Förderbereich „Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung, Förderung besonders nachhaltiger und tiergerechter Haltungsverfahren“ Zuwendungen an landwirtschaftliche Betriebe zur Förderung einer Sommerweidehaltung von Milchkühen.

1.2 Ziel der Fördermaßnahme ist die Einführung oder Beibehaltung besonders tiergerechter Haltungsverfahren zur Anpassung der Produktionsstrukturen an die weiter steigenden Anforderungen im Hinblick auf eine nachhaltige Agrarproduktion, der Sicherung der natürlichen Produktionsgrundlagen sowie des Tierwohls in der Nutztierhaltung. Die Weidehaltung der Milchkühe soll als tiergerechte Haltungsform gesichert werden. Sie leistet einen zentralen Beitrag zum Tierwohl, der über die Anforderungen des gesetzlichen Tierschutzes hinausgeht. Durch die tägliche Weidehaltung wird den Tieren ein artgerechtes Verhalten auf der Fläche und in der Herde ermöglicht. Außerdem kann eine maßvolle Beweidung positive Effekte auf Vögel und andere Tierarten haben und damit der Förderung und dem Erhalt der Biodiversität dienen. Des Weiteren kann die Fördermaßnahme zur Stabilisierung des Natur- und Wasserhaushalts beitragen.

1.2.1 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt darüber hinaus nach folgenden Rechtsgrundlagen:

— Verordnung (EU) 2021/2115,

- Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. 12. 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 1306/2013 (ABl. EU Nr. L 435 S. 187; 2022 Nr. L 29 S. 45), geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/1408 der Kommission vom 16. 6. 2022 (ABl. EU Nr. L 216 S. 1),
- Delegierte Verordnung (EU) 2022/1172 der Kommission vom 4. 5. 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Verhängung und Berechnung von Verwaltungssanktionen im Bereich der Konditionalität (ABl. EU Nr. L 183 S. 12), geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/744 der Kommission vom 2. 2. 2023 (ABl. EU Nr. L 99 S. 1),
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 der Kommission vom 31. 5. 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EU Nr. L 183 S. 23),
- Gesetz zur Durchführung des im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik einzuführenden Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz — GAPInVeKoSG) vom 10. 8. 2021 (BGBl. I S. 3523).
- Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAPInVeKoS-Verordnung) vom 19. 12. 2022 (BAnz AT 19.12.2022 V1),
- Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung der Förderung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (Niedersächsisches ELER-Fördergesetz — NEFG) vom 22. 9. 2022 (Nds. GVBl. S. 582),
- Verordnung zur Ausführung des Niedersächsischen ELER-Fördergesetzes (NEFG-VO) vom 1. 8. 2023 (Nds. GVBl. S. 173),
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverkehrsverordnung — ViehVerkV) vom 26. 5. 2020 (BGBl. I S. 1170).

1.3 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig ist die Sommerweidehaltung von Milchkühen. Die Maßnahme muss für alle Milchkühe eines Betriebes, die in NI und der FHH gehalten werden, durchgeführt werden.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind Betriebsinhaberinnen oder

Betriebsinhaber, unabhängig von der Rechtsform des Betriebes, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben, den Betrieb selbst bewirtschaften und Milch erzeugen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn

4.1.1 der Betriebssitz der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers in NI oder in der FHH liegt und sich der Stall, in dem die Milchkühe gehalten werden, in NI oder in der FHH befindet,

4.1.2 der Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaftet wird,

4.1.3 die Teilnahme an der Fördermaßnahme freiwillig erfolgt und

4.1.4 im Weidezeitraum zwischen dem 16. Mai und dem 15. September jederzeit Milchkühe nach den Vorgaben dieser Richtlinien gehalten werden. Ausgenommen hiervon sind Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, kurzzeitige produktionstechnisch oder seuchenhygienisch bedingte Abweichungen sowie andere besondere Umstände unter Berücksichtigung des Einzelfalles.

4.1.5 Der Verpflichtungszeitraum beträgt ein Jahr. Er beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

4.2 Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger verpflichten sich, während des Verpflichtungszeitraums:

- die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 und deren nationale Umsetzung gemäß GAPKondG sowie GAPKondV,
- die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten,
- die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und
- sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

im gesamten Betrieb einzuhalten.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die Anzahl an Milchkühen, die im Weidezeitraum durchschnittlich gehalten wird. Diese wird auf Grundlage des Bestandsregisters aus dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HI-Tier) ermittelt.

5.3 Die Zuwendung beträgt 75 EUR je Großvieheinheit (GVE).

Für Betriebe, die den Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 5. 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. EU Nr. L 150 S. 1, Nr. L 270 S. 37; 2019 Nr. L 305 S. 59; 2020 Nr. L 37 S. 26, Nr. L 324 S. 65, Nr. L 439 S. 32; 2021 Nr. L 7 S. 53, Nr. L 204 S. 47, Nr. L 318 S. 5), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/207 der Kommission vom 24. 11. 2022 (ABl. EU Nr. L 29 S. 6), unterliegen, wird eine Förderung von 51 EUR je Großvieheinheit (GVE) gewährt.

5.4 Der jährliche Zuwendungsbetrag je Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger muss über 500 EUR liegen (Bagatellgrenze).

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Als Milchkühe i. S. der Fördermaßnahme gelten weibliche Rinder mit mindestens einer Kalbung der in der **Anlage** genannten Rassen.

6.2 Je zuwendungsfähiger Milchkuh müssen mindestens 2 000 m² Gras- und/oder Grünfütterflächen (GOG) ohne Mais zur Verfügung stehen. Maßgeblich sind die angegebenen Nutzcodes im Sammelantrag Agrarförderung und Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen.

6.3 Je zuwendungsfähiger Milchkuh müssen mindestens 1 000 m² Weidefläche zur Verfügung stehen. Die Weidehaltung muss auf Dauergrünland, Dauerweideland, Wechselgrünland, Ackergras und Klee gras erfolgen. Maßgeblich sind die angegebenen Nutzcodes im Sammelantrag Agrarförderung und Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen.

6.4 Allen Milchkühen des Betriebes muss im Zeitraum ab dem 16. Mai bis einschließlich 15. September eine tägliche Weidehaltung von mindestens 6 Stunden gewährt werden, soweit Krankheit oder zu erwartende Schäden des Tieres dem nicht entgegenstehen.

Eine tägliche Weidehaltung kann insbesondere dann unterbleiben, wenn:

- eine Verordnung einer Tierärztin oder eines Tierarztes vorliegt, die eine Weidehaltung für den darin festgelegten Zeitraum ausschließt,
- die Tierhalterin oder der Tierhalter aufgrund einer offensichtlichen Erkrankung des Tieres diese Einschätzung trifft, für einen Zeitraum von maximal drei aufeinanderfolgenden Tagen,
- der voraussichtliche Termin der Kalbung in weniger als 14 Tagen erwartet wird,
- Unwetterereignisse für den Weidestandort zu erwarten sind und vom Deutschen Wetterdienst Warnungen der Stufe 3 oder höher für die betroffene Region ausgesprochen werden,
- der Zustand der Weideflächen eine Beweidung nicht zulässt und eine vorherige Anzeige bei der Bewilligungsbehörde erfolgt.

6.5 Allen Milchkühen ist während der Weidehaltung freier Zugang zu einer Tränkevorrichtung zu gewähren. Die Tränkevorrichtung auf der Weide muss ausreichend groß und allen Tieren jederzeit zugänglich sein.

6.6 Es ist ein tagaktuelles Weidetagebuch nach vorgegebenem Muster zu führen. Krankheiten oder zu erwartende Schäden des Tieres und Wetterereignisse die einer Weidehaltung entgegenstehen, müssen darin unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses dokumentiert werden.

6.7 Soll aufgrund betriebsspezifischer Verhältnisse, aus Witterungsgründen, wegen der Vegetationsentwicklung oder aus sonstigen wichtigen Gründen von den Verpflichtungen vorübergehend abgewichen werden, ist die vorherige Genehmigung der Bewilligungsbehörde einzuholen.

6.8 Eine Inanspruchnahme anderer öffentlicher Mittel oder Vergünstigungen für vergleichbare Leistungen oder Bedingungen ist nicht zulässig.

6.9 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet

- der Bewilligungsbehörde unverzüglich die Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zahlung entgegenstehen oder für eine Rückforderung der Zahlung erheblich sind,
- sämtliche Belege mindestens bis zum sechsten Jahr nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums auf dem Betrieb aufzubewahren,
- eine Überprüfung der beantragten Fördermaßnahmen durch die Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde und den LRH sowie durch deren Beauftragte zuzulassen,
- Beauftragten der EU, des Bundes und des Landes Niedersachsen auf Verlangen Einblick in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren,
- zum Zweck der Evaluierung der jeweiligen Fördermaßnahme die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie ein Betretungsrecht für alle Betriebsflächen und Betriebsräume einzuräumen,
- der Datenweitergabe und Datenverarbeitung zum Zwecke der verwaltungsmäßigen Umsetzung, der Kontrolle, der Evaluierung oder der Berichterstattung der Fördermaßnahme an die entsprechenden Dienststellen der Länder, des Bundes oder der EU zuzustimmen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Verwaltungs- und Kontrollsystem

Im gesamten Zuwendungsverfahren findet das in Titel IV Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/2116 vorgesehene integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem Anwendung. Für die

Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind oder in dem unmittelbar geltenden Europa-, Bundes- oder Landesrecht abweichende Regelungen getroffen sind.

7.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die LWK.

7.3 Anträge

Der Antrag ist Bestandteil des Sammelantrags Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen.

Die Frist für die Antragstellung ergibt sich aus § 6 Abs. 2 NEFG i. V. m. § 6 GAPInVeKosG.

7.4 Bewilligung

Reichen die Haushaltsmittel nicht für die Bewilligung aller Anträge aus, wird durch das ML eine Bewilligungsreihenfolge festgelegt, die insbesondere folgende Punkte berücksichtigen kann:

- Lage des Betriebes in Regionen mit hohem Grünlandanteil,
- Besatzdichte in GVE/ha Dauergrünland zum Zeitpunkt der Antragstellung,
- Anteil der Dauergrünlandfläche an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes zum Zeitpunkt der Antragstellung.

7.5 Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung und Buchung der Fördermittel sowie die Abrechnung gegenüber dem ELER erfolgt durch die EU-Zahlstelle des ML.

Die Zuwendung wird von der Zahlstelle jährlich nach dem 1. Dezember im Jahr der Antragstellung, spätestens jedoch bis zum darauffolgenden 30. Juni auf das von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger bestimmte Konto gezahlt.

7.6 Kontrolle

Die Bewilligungsbehörde überprüft nach Maßgabe der Verordnungen (EU) 2021/2116 sowie den hierzu ergangenen delegierten Rechtsakten und Durchführungsbestimmungen, ob die Voraussetzungen vorlagen oder noch vorliegen und die eingegangenen Verpflichtungen erfüllt wurden oder werden. Über die Kontrollen sind Niederschriften anzufertigen. Näheres wird durch Dienstanweisungen geregelt.

7.7 Ahndung von Verstößen (Sanktionen)

7.7.1 Anwendung von Verwaltungssanktionen

Abweichungen von den eingegangenen Verpflichtungen und die Nichteinhaltung von Fördervoraussetzungen werden nach den Regelungen des § 7 NEFG geahndet.

Wird festgestellt, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger falsche Nachweise vorgelegt hat, um die Zuwendung zu erhalten, oder hat er verabsäumt, die erforderlichen Informationen zu liefern, so wird die Zuwendung abgelehnt oder vollständig zurückgenommen.

7.7.2 Abweichungen aufgrund der Zahl der Tiere

Die Ahndung von Abweichungen aufgrund einer abweichenden Anzahl von Tieren erfolgt gemäß den §§ 7 ff. NEFG i. V. m. § 4 NEFG-VO.

7.7.3 Nichteinhaltung von Förderkriterien und Förderbedingungen

Die Ahndung von Verstößen aufgrund der Nichterfüllung von Förderkriterien und Förderverpflichtungen erfolgt gemäß den §§ 7 ff. NEFG i. V. m. § 5 NEFG-VO.

Verstöße gegen fördermaßnahmenbezogene Verpflichtungen werden entsprechend der Schwere, der Dauer, des Ausmaßes und/oder der Häufigkeit der Unregelmäßigkeit geahndet.

Durch die Bewilligungsbehörde ist für das Jahr, in dem die Unregelmäßigkeit begangen wurde, festzulegen, ob bzw. in welchem Umfang die Zahlung für das betreffende Jahr gekürzt oder ganz versagt wird. Näheres wird durch Dienstanweisung geregelt.

Bei Verstößen gegen die in Nummer 4.2 genannten Grundanforderungen, in denen die Verpflichtungen der betreffenden Fördermaßnahme über die allgemeingültigen Vorschriften hinausgehen, erfolgt grundsätzlich ein Ausschluss von der Zahlung für das betreffende Jahr.

7.8 Sonstige Regelungen

7.8.1 Geht während des Verpflichtungszeitraums der Betrieb oder die Betriebsstätte, in der die Tiere gehalten werden und für die eine Zuwendung beantragt wird, auf eine andere Person über, wird keine Zuwendung gewährt, sofern die eingegangenen Verpflichtungen von der Übernehmerin oder vom Übernehmer nicht übernommen und eingehalten werden. Innerhalb von 14 Tagen ist die Übergabe der Bewilligungsbehörde per Formblatt mitzuteilen.

7.8.2 Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind der Bewilligungsbehörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hierzu in der Lage ist.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 3. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Er gilt für die Antragsverfahren 2023 bis 2027.

An

die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
das Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung

Anlage

Liste der Milchrassen (abschließende Aufzählung)

Schlüssel nach Anlage 6 der ViehVerkV	Name
01	Holstein-Schwarzbunt
02	Holstein-Rotbunt
03	Jersey
04	Braunvieh
05	Angler
06	Rotvieh alter Angler Zuchtrichtung
09	Doppelnutzung Rotbunt
10	Deutsches Schwarzbuntes Niederungsrind
11	Fleckvieh
12	Gelbvieh
13	Pinzgauer
14	Hinterwälder
15	Murnau-Werdenfelser
16	Vorderwälder
17	Limpurger
18	Braunvieh alter Zuchtrichtung
19	Ayrshire
26	Salers
27	Montbeliard
44	Deutsches Shorthorn
52	Normande
55	Grauvieh
56	Dexter
68	Blaarkop

69	Witrug
71	Rotes Höhenvieh
72	Anbach-Triesdorfer
98	Kreuzung Fleischrind x Milchrind
99	Kreuzung Milchrind x Milchrind